

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Stand: Juni 2013

I. Allgemeines / Vertragsschluss

1. Ein Vertrag zwischen der estecasa Elementbau GmbH – nachfolgend Auftraggeberin (AG) genannt – und dem Lieferant, Dienstleister oder Subunternehmen – nachfolgend Auftragnehmerin (AN) genannt – kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der AN oder durch rechtswirksame Beauftragung zustande.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen – im Folgenden AEB genannt – sind Bestandteil des Vertrages bzw. Auftrags. Die AN erklärt, vom Inhalt dieser Bedingungen Kenntnis genommen zu haben und mit ihnen einverstanden zu sein. Mit Auftragserteilung oder nach Annahme der Lieferung/Leistung durch den AN, gelten diese Bedingungen als vereinbart.
3. Abweichende Bedingungen der AN gelten nur mit der schriftlichen Zustimmung durch die AG.
4. Es gilt folgende Rangfolge der Vertragsunterlagen: Auftrag bzw. Vertrag; die Leistungsbeschreibung der AG, das Angebot der AN; die auftrags-spezifischen Bedingungen und Unterlagen; diese AEB.

II. Angebot / Preise

1. Die Angebotsabgabe durch die AN kann in elektronischer Form (z. B. E-Mail) oder in Papierform erfolgen. Die Angebote der AN können, soweit nicht anders angegeben, innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Abgabe, vom AG angenommen werden.
2. Die vereinbarten Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, frei Baustelle und bei Lieferung bzw. Montage innerhalb von sechs Monaten. Alle angegebenen Preise sind Netto-Preise in Euro ohne Mehrwertsteuer.
3. Zusicherungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, die vor Abschluss eines Vertrags getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind mit dem jeweiligen Vertrag gesondert auszuweisen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Rechnungseingang beim AG und der Zahlungsausgang vom Konto der AG.
2. Wenn nicht anders vereinbart, sind Zahlungen erst nach schriftlicher Abnahme der Leistung, Einbau der gelieferten Materialien innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb von 14 Tagen mit 4 % Skonto fällig.
3. Abrechnungen sind nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß ausgestellt und Bauteil bzw. Gebäude definiert sind, sowie die Auftrags-Nr. und die Projektbezeichnung enthalten.

IV. Bedingungen der Auftragnehmerin

1. Die AN hat nachzuweisen, dass sie eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der erweiterten Produkthaftpflicht mit einer Versicherungssumme von mind. EUR 5,0 Mio. abgeschlossen hat.
2. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ist vom AN vorzulegen.
3. Vor Beginn der Lieferung/Leistung hat die AN die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 b. Abs. 1 Satz 1 EStG. der AG zu übergeben. Ansonsten behält die AG 15 % der Abrechnungssumme ein, um dies direkt an das Betriebsstätten-Finanzamt abzuführen.
4. Die AN bestätigt, dass alle Beiträge der Krankenkassen- und Berufsgenossenschaften ordnungsgemäß entrichtet wurden.

V. Sicherheitsleistung

1. Mit Annahme dieser AEG's gilt Sicherheitsleistung gem. §§ 232 bis 240 BGB als vereinbart.
2. Die Sicherheitsleistung soll die gemäß Auftrag / Vertrag zugesicherte Ausführung bzw. Lieferung und evtl. Mängelansprüche sicherstellen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird Sicherheit durch Einbehalt von Geld in Höhe von 5 % der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme vom AG einbehalten.
4. Alternativ zu Abs. 3 kann Sicherheit durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts geleistet werden.
6. Bei partnerschaftlich verbundenen AN ist auch die Vorlage einer globalen Gewährleistungsbürgschaft und/oder einer globalen Vertragserfüllungsbürgschaft für alle Bauleistungen/Bauprodukte und alle Projekte möglich.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Stand: Juni 2013

VI. Gewährleistung / Mängelbeseitigung

1. Der AG stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit sie nicht durch Bestimmungen dieser AEB ausgeschlossen oder eingeschränkt sind.
2. Die AN gewährleistet, dass jeweils zu erbringende Leistungen allgemein zutreffend im Angebot beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind.
3. Für die Herstellung / Lieferung von Bauteilen bzw. Bauprodukten die für ein Bauwerk verwendet werden, gilt gem. § 438 (1) Satz 2.a) BGB die Gewährleistungsfrist von 5 Jahren zuzüglich 6 Monate.
4. Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Abnahme der gesamten Leistung. Nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme.
5. Für Mängelbeseitigung leistet die AN Garantie im gesetzlichen Rahmen durch Behebung auf eigene Kosten und/oder durch Minderung der Vertragspreise.
6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

VII. Vertragsstrafen / Schadenersatz

1. Ausführungs- und Lieferfristen sind Vertragsfristen die verbindlich per Fax, E-Mail oder per Brief schriftlich vereinbart wurden. Kommt der AN oder Lieferant um mehr als 24 Stunden in Verzug, so gilt als Vertragsstrafe 0,5 % des geschuldeten Leistungsteils je Werktag mit welchem er sich in Verzug befindet. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle eines von der AN nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Verzuges bei der Erbringung von Leistungen steht dem AG kein Schadenersatzanspruch zu.
3. Tritt die AN vom Vertrag zurück, ohne dass ein Verschulden der AG vorliegt, so hat die AG Anspruch auf Ersatz der ihr dadurch entstehenden Kosten. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist die AG im Falle der nicht vollständigen erbrachten Leistungen ohne besonderen Nachweis berechtigt, 15 % des Auftragswertes als Schadenersatz zu verlangen.

VIII. Datenschutz

1. In Übereinstimmung mit § 33 BDSG wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferdaten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden.
2. Die AG darf die Bestandsdaten für eigene statistische Auswertungen oder Fotos für Werbezwecke verarbeiten und nutzen, soweit die AN dem nicht schriftlich widerspricht.

IX. Recht / Teilunwirksamkeit / Gerichtsstand

1. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich und rechtlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien mit der ursprünglichen Regelung beabsichtigt haben. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.
3. Ist die AN Kaufmann, so gilt Lüdinghausen für beide Teile als vereinbarter Gerichtsstand. Bei Überschreitung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit gilt das Landgericht Münster als vereinbarter Gerichtsstand.

X. Schlussbestimmungen

1. Die AN ist berechtigt, Rechte und Pflichten sowie Teilleistungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Zur Vertragserfüllung kann die AN nur nach Einverständnis des AG auch entsprechend befugte Subunternehmer heranziehen und im Namen und auf Rechnung der AN Aufträge erteilen.
2. Eine etwaige Rechtsungültigkeit einzelner Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.
3. Änderungen – dem Stand der Technik entsprechend – behält sich die AG vor.